

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 1/2021

Wuppertal, den 12. Januar 2021

Studienordnung

eines durch Module strukturierten Studiengangs
Evangelische Theologie
(Pfarramt / Magister Theologiae)
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

§ 1 Grundlage

- (1) Die Studienordnung richtet sich nach der auf dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 11.10.2008 beschlossenen „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“.
- (2) Ziel des Studiums ist es, zu einem eigenständigen und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen.
- (3) Der Studiengang ist berufsqualifizierend und wird mit der Verleihung des Titels *Magister Theologiae* / *Magistra Theologiae* an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel oder einer Theologischen Fakultät bzw. der *Ersten Theologischen Prüfung* bei einer Landeskirche abgeschlossen. Einzelheiten regeln die geltenden Prüfungsordnungen.
- (4) Für beruflich Qualifizierte erfolgt der Zugang nach § 5 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) hat eine *Regelstudienzeit* von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (LP), die sich wie folgt verteilen: vier Semester Grundstudium, vier Semester Hauptstudium und zwei Semester Integrations- und Examensphase.

Grundstudium	4 Semester (120 LP)	10 Semester (300 LP)
Hauptstudium	4 Semester (120 LP)	
Integrations- und Examensphase	2 Semester (60 LP)	

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie verlangt das *Hebraicum*, das *Latinum* und das *Graecum* als Sprachabschlüsse.¹ Soweit die in dieser Studienordnung geforderten Kenntnisse von Hebräisch, Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester für jede nachzulernende Sprache, maximal jedoch um zwei Semester.² Alle drei Sprachabschlüsse sind vor dem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Grundstudium	4 Semester (120 LP)	max. 12 Semester (360 LP)
+ Hebräisch, Latein, Griechisch	+ max. 2 Semester (max. 60 LP)	
Hauptstudium	4 Semester (120 LP)	
Integrations- und Examensphase	2 Semester (60 LP)	

§ 4 Struktur des Studiums

(1) Das Studium ist in *Module* als in sich abgeschlossene Studieneinheiten strukturiert, die jeweils zu Teilqualifikationen führen. Die Vorgaben der Studienordnung bestimmen Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den einzelnen Modulen. Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsvorgaben werden durch das *Modulhandbuch* und das *Vorlesungsverzeichnis* näher bestimmt.

(2) Der Senat beschließt über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen (LV) zu den einzelnen Modulen auf Vorschlag des Studienausschusses.

(3) Der Umfang der Module ist verschieden. Die Dauer der Module beträgt in der Regel ein bis drei Semester. Dabei kann der Modulabschluss, sofern er durch die Zwischenprüfung erfolgt (§ 6 Abs.9), außerhalb der Regeldauer liegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach Erbringen aller zu ihm gehörenden Teilleistungen bescheinigt.

(4) *Modulprüfungen* sind optional möglich. Dabei gilt ein während oder am Ende eines Moduls erbrachter benoteter Leistungsnachweis (§ 6 Abs. 4) im Umfang von mindestens 3 LP als Modulprüfung. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die entsprechende Lehrveranstaltung mit dazugehöriger Prüfung wiederholt werden.

(5) Im Grund- und Hauptstudium werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich unterschieden.

(6) Zum *Pflichtbereich* gehören im Grundstudium je ein Basismodul (BM) in den Fächern Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (RIT) und Praktische Theologie (PT) sowie ein Interdisziplinäres Modul (ID), das Grundlagenmodul (GM/Propädeuticum) und ggf. die Sprachmodule (SM). Zum Pflichtbereich gehören im Hauptstudium je ein Aufbaumodul (AM) in den Fächern AT, NT, KG, ST, RIT und PT sowie ein Interdisziplinäres Modul (ID).

(7) Das *Interdisziplinäre Modul* (ID) ist fächerübergreifend orientiert. Entsprechend der Multirationalität im wissenschaftlichen Reflexionsbereich von Kirche und Diakonie dient es der Wahrnehmung von

¹ Für ausländische Studierende können die Prüfungsordnungen Ersatzregelungen treffen.

² Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) = ZPO. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss (ZPO § 5 Abs. 3).

interdisziplinären Anschlüssen und verschiedenen Fachlichkeiten zur theologischen Reflexion des Spannungsfeldes von Kirche und Diakonie. Es wird mit drei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „ID“ im Umfang von mindestens 8 LP abgeschlossen. Darunter kann ein diakoniewissenschaftliches Praxisseminar (4 LP) oder ein Diakoniepraktikum (5 LP) sein.

(8) Zum *Wahlpflichtbereich* gehört das Modul Philosophie, das entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium zu absolvieren ist.

(9) Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium muss jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Feministische Theologie/theologische Geschlechterforschung belegt werden.

(10) Zum *Wahlbereich* gehören alle Lehrveranstaltungen und zusätzlichen Prüfungsleistungen, sofern sie der Erweiterung, Vertiefung und Schwerpunktsetzung dienen. Im Grundstudium ist mindestens ein Viertel, im Hauptstudium mindestens ein Drittel des Studienvolumens dem Wahl- und Wahlpflichtbereich vorbehalten.

(11) Im *gesamten Studienverlauf* muss in jedem der vier Fächer AT, NT, KG und ST mindestens je eine (Pro- oder Haupt-)Seminararbeit geschrieben werden. In PT muss mindestens je eine homiletisch-liturgische Arbeit (Gottesdienstentwurf inkl. Predigt) und eine religionspädagogische Arbeit (Unterrichtsentwurf) geschrieben werden. Genaueres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(12) Im Grundstudium ist in Praktischer Theologie (PT) ein Proseminar entweder mit einem religionspädagogischen oder einem homiletisch-liturgischen Schwerpunkt zu belegen, im Hauptstudium entweder ein Seminar mit einem religionspädagogischen oder einem homiletisch-liturgischen Schwerpunkt, so dass im gesamten Studienverlauf beide Schwerpunkte durch seminaristische Lehrveranstaltungen abgedeckt sind.

§ 5 Leistungspunkte

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden nach *Leistungspunkten* (LP) bemessen. Ein Leistungspunkt entspricht 30 studentischen Arbeitsstunden (workload). Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) ist variabel. Für die Bemessung von Leistungspunkten gilt folgende Tabelle:

Vorlesung/Überblicksvorlesung (2-3 SWS)		2 LP
	Tutorium	1 LP
	mündl. Prüfung / ZP-Klausur	3 LP
Vorlesung/Überblicksvorlesung (4 SWS)		3 LP
	Tutorium	1 LP
	mündl. Prüfung / ZP-Klausur	3 LP
Proseminar (2-3 SWS)		3 LP
	Hausarbeit	5 LP
Proseminar/Seminar Philosophie		3 LP
Seminar (Haupt-/Oberseminar) (2-3 SWS)		4 LP
	Hausarbeit	6 LP
Sozietät (1-2 SWS)		2 LP
Interdisziplinäre Studienwoche		2 LP
Übung/Exkursion (2 SWS)		2 LP
Repetitorium/Seminar/Übung/Vorlesung in der Integrationsphase (2-3 SWS)		6 LP
Bibelkunde I: AT (2 SWS)	Modulprüfung: Biblicum I	6 LP
Bibelkunde II: NT (2 SWS)	Modulprüfung: Biblicum II	6 LP
Gemeindepraktikum	inkl. Praktikumsbericht	5 LP
Diakoniepraktikum	inkl. Praktikumsbericht	5 LP
DW-Praxisseminar	inkl. Praxisbericht/Präsentation	4 LP
Philosophicum		5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (Pros./Sem.)	5/6 LP
	mündl. Prüfung	3 LP

Sprachkurs Hebräisch (8 SWS)	Hebraicum	12 LP
Sprachkurs Latein (16 SWS)	Latinum	24 LP
Sprachkurs Griechisch (16 SWS)	Graecum	24 LP

§ 6 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt inhaltlich und methodisch so in die Evangelische Theologie ein, dass im Hauptstudium selbständig exemplarische Schwerpunkte gebildet werden können. Seine Module werden einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich zugewiesen.

(2) Der Studienbeginn wird durch das *Grundlagenmodul/Propädeuticum* (GM) begleitet. Das Grundlagenmodul hat eine Dauer von in der Regel vier bis sechs Semestern. Dabei ist der Besuch der Lehrveranstaltung zur „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ im ersten oder zweiten Studiensemester obligatorisch.

(3) Die *Sprachmodule* (SM) erfolgen in der Regel studienbegleitend. Sie verlängern nicht die Dauer der jeweiligen Basismodule, sondern ggf. nur die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

(4) Von den Basismodulen müssen mindestens fünf Module eine *Modulprüfung* (Proseminararbeit oder mündliche Prüfung) enthalten bzw. durch die Zwischenprüfung abgeschlossen werden (mündliche Prüfung, Proseminararbeit oder Klausur).

(5) Anstelle einer Modulprüfung bzw. eines Modulabschlusses durch die Zwischenprüfung kann eines der sechs unter § 6 Abs. 4 genannten Basismodule durch eine bzw. zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 3-4 LP abgeschlossen werden. Als weitere Lehrveranstaltung gilt eine Vorlesung mit Tutorium, eine Vorlesung und eine Übung, zwei Vorlesungen, zwei Übungen oder ein Seminar.

(6) Zwei Basismodule müssen mit einer *Proseminararbeit* als Modulprüfung abgeschlossen werden. Davon muss eine Proseminararbeit in einem exegetischen Fach (AT oder NT) und eine in KG, ST, PT oder RIT geschrieben werden.

(7) Das *Basismodul Praktische Theologie* (BM PT) enthält ein Gemeindepraktikum entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen und Bestimmungen der Landeskirchen.

(8) Das Grundstudium wird abgeschlossen mit einem 120 LP umfassenden in der Regel viersemestrigen Studium, dem erfolgreichen Abschluss aller seiner Module und der *Zwischenprüfung* (gemäß ZPO, Anm. 2). Die Regelstudienzeit wird um maximal zwei Semester für den Erwerb der Sprachqualifikationen verlängert (§ 3 Abs.2). Die Leistungspunkte der Sprachmodule gehören zu den Studienvoraussetzungen und sind nicht Bestandteil der 120 LP des Grundstudiums. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt ZPO § 6. Die Leistungspunkte der Zwischenprüfung sind dabei Bestandteil der 120 LP des Grundstudiums.

(9) Die drei Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung (ZPO § 9) ersetzen die jeweiligen *Modulprüfungen* und schließen zugleich das jeweilige Modul ab.

(10) Damit ergibt sich für das Grundstudium folgende Struktur:

Grundstudium (120 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul
Sprachen	Sprachmodul I: Hebräisch	Sprachkurs Hebräisch	8	---	Hebraicum (12)	(12)
	Sprachmodul II: Latein	Sprachkurs Latein I+II	16	---	Latinum (24)	(24)
	Sprachmodul III: Griechisch	Sprachkurs Griechisch I+IIa+IIb	16	---	Graecum (24)	(24)
					Summe Sprachmodule	60
Pflichtbereich	Grundlagenmodul (Propädeuticum)	Einführungsübung	2	2		14
		Bibelkunde AT	2	--	Biblicum I: AT (6)	
		Bibelkunde NT	2	--	Biblicum II: NT (6)	
	Basismodul AT	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung		3 / 5	Klausur (3) od. PS-Arbeit (5)	
	Basismodul NT	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung		3 / 5	Klausur (3) od. PS-Arbeit (5)	
	Basismodul KG	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung		3 / 5	Mündl. Prfg. (3) od. PS-Arbeit (5)	
	Basismodul ST	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)	
		weitere LV ST	2-4	3 / 4	VL (2 / 3), Tutorium (1), Übung (2), Seminar (4)	
	Basismodul RIT	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		8-10
		Proseminar	2-3	3		
		Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)	
		weitere LV RIT	2-4	3 / 4	VL (2 / 3), Tutorium (1), Übung (2), Prosem. (3) Sem. (4)	
Basismodul PT	Vorlesung	2-3 / 4	2 / 3		13 -15	
	Proseminar Rel.-Päd. oder: Homiletik/Liturgik	2-3	3			
	Gemeindepraktikum	---	5	(inkl. Bericht)		
	Modulprüfung oder:		3 / 5	Mündl. Prfg. / Klausur (3 LP) od. PS-Arbeit (5 LP)		
	weitere LV PT	2-4	3 / 4	VL (2 / 3), Tutorium (1), Übung (2), Pros. (3), Seminar (4)		
Interdisziplinäres Modul	zwei LV aus: Vorlesung/Proseminar/ Seminar/Übung/Studienwoche			4 - 8	VL (2 / 3), Proseminar (3), Seminar (4), Übung (2), Studienwoche (2)	8-13
	Modulprüfung oder DW-Praxissem. oder Diakoniepraktikum	---		4-5	Mündl. Prfg./Klausur (3 LP), PS- Arbeit (5 LP) oder ID-Praxissem. (4) oder Diakoniepraktikum (5)	
					Summe Pflichtbereich	79
Wahlpflicht- und Wahlbereich	Modul Philosophie³	Vorlesung	2-3	2		9-10
		Proseminar / Seminar / Übung	2	2 / 3	Philosophicum (5)	
	Frei wählbare LV und Prüfungsleistungen⁴:	AT, NT, KG, ST, RIT, PT, Reformierte Theologie, Feministische Theologie / theologische Geschlechterforschung, Biblische Archäologie, Diakoniewissenschaft / Diakonienmanagement und ggf. weitere Fächer				31-42
					Summe Wahlbereich + Wahlpflichtbereich	41
					Gesamtsumme mind.	120

³ Als *Wahlpflichtmodul* ist Philosophie entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium zu belegen.

⁴ Im Grundstudium muss eine LV aus dem Bereich Feministische Theologie/theologische Geschlechterforschung belegt werden.

§ 7 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der systematischen und exemplarischen Ausweitung und Vertiefung der im Grundstudium gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Es setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

(2) Der Besuch eines Aufbaumoduls (AM) setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls (BM) voraus. Einzelne Modulbestandteile des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums absolviert werden.

(3) Die Aufbaumodule AT, NT, KG, ST und PT werden durch eine *Modulprüfung* abgeschlossen, mindestens drei davon mit einer Hauptseminararbeit. Davon muss eine Hauptseminararbeit in einem exegetischen Fach (AT oder NT) geschrieben werden. In Praktischer Theologie (PT) sind eine homiletisch-liturgische Arbeit (Gottesdienstentwurf inkl. Predigt) und eine religionspädagogische Arbeit (Unterrichtsentwurf) anzufertigen, sofern sie nicht im Grundstudium geschrieben wurden.

(4) Das Hauptstudium wird abgeschlossen mit einem 120 LP umfassenden in der Regel viersemestrigen Studium und dem erfolgreichen Abschluss aller seiner Module. Es geht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern in die Integrationsphase über.

(5) Damit ergibt sich für das Hauptstudium folgende Struktur:

Hauptstudium (120 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul
Pflichtbereich	Aufbaumodul AT	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)	
	Aufbaumodul NT	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)	
	Aufbaumodul KG	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)	
	Aufbaumodul ST	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13
		Hauptseminar	2-3	4		
		Modulprüfung		3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)	
	Aufbaumodul RIT	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13
Hauptseminar		2-3	4			
Modulprüfung oder:			3/6	Mündl. Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁵ (6)		
weitere LV RIT		2-4	2-4	VL (2 / 3), Tut. (1), Übung (2), Proseminar (3) Seminar (4)		
Aufbaumodul PT	Vorlesung	2-4	2 / 3		9-13	
	Hauptseminar Rel.-Päd. oder: Homiletik/Liturgik	2-3	4			
	Modulprüfung		3/6	Mündl.Prfg. / Klausur (3) od. Hauptseminararbeit ⁶ (6)		
Interdisziplinäres Modul	zwei LV aus: Vorlesung/Proseminar/ Seminar/Übung/Studienwoche			4 - 8	VL (2 / 3), Proseminar (3), Seminar (4), Übung (2), Studienwoche (2)	8-13
	Modulprüfung oder DW-Praxis-Seminar oder Diakoniepraktikum	---		4-5	Mündl. Prfg./ Klausur (3) oder Hauptseminararbeit (6) oder ID -Praxisseminar (4) oder Diakoniepraktikum (5)	
Summe Pflichtbereich						
Wahlbereich / Wahlpflicht	Modul Philosophie ⁷	Vorlesung	2-3	2		9-10
		Proseminar / Seminar / Übung	2	2 / 3	Philosophicum (5)	
	Frei wählbare LV und Prüfungs- leistungen aus: ⁸	AT, NT, KG, ST, RIT, PT, Reformierte Theologie, Feministische Theologie / theologische Geschlechterforschung ⁸ , Diakoniewissenschaft / Diakonienmanagement ⁸ , Biblische Archäologie, Septuagintaforschung, Weitere Fächer				39-48
	Summe Wahl- und Wahlpflichtbereich					48
Gesamtsumme mind.						120

⁵ Mind. *eine Hauptseminararbeit* in einem exegetischen Fach und *zwei Hauptseminararbeiten* in einem nicht-exegetischen Fach (vgl. § 4 Abs. 11).

⁶ Eine homiletisch-liturgische Arbeit (Gottesdienstentwurf inkl. Predigt) und eine religionspädagogische Arbeit (Unterrichts-entwurf), sofern nicht im Grundstudium geschrieben.

⁷ Als *Wahlpflichtmodul* ist Philosophie entweder im Grundstudium oder aber im Hauptstudium zu belegen.

⁸ Im Hauptstudium muss eine LV aus dem Bereich Feministische Theologie/theologische Geschlechterforschung belegt werden.

§ 8 Integrations- und Examensphase

(1) Die Integrations- und Examensphase dient der Integration der Elemente des theologischen Grund- und Hauptstudiums, der Vorbereitung der Examensprüfungen, der wissenschaftlichen Hausarbeit und ggf. der praktisch-theologischen Ausarbeitung (z.B. Predigtarbeit).

(2) Der Besuch eines Integrationsmoduls (IM) setzt in der Regel den Abschluss der entsprechenden Aufbaumodule (AM) voraus. Einzelne Bestandteile der Integrationsmodule können jedoch schon während des Hauptstudiums absolviert werden.

(3) Die Integrations- und Examensphase besteht aus zwei Integrationsmodulen (IM I und IM II) im Umfang von insgesamt 30 LP als Pflichtbereich, einem Wahlbereich von frei wählbaren Lehrveranstaltungen im Umfang von 6-10 LP, der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit im Umfang von 20 LP und ggf. der praktisch-theologischen Ausarbeitung (z.B. Predigtarbeit) im Umfang von 4 LP. Die Integrationsmodule I + II bestehen aus Lehrveranstaltungen der fünf Fächer AT, NT, KG, ST und PT.

(4) Die Lehrveranstaltungen der Integrationsmodule (Repetitorium, Seminar, Übung, Vorlesung) dienen dem Grund- bzw. Überblickswissen des Fachs und der Schwerpunktsetzung (Spezialgebiet).

(5) Die Integrationsphase endet in der Regel nach zwei Semestern mit dem Abschluss der Integrationsmodule und der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule bzw. der Ersten Theologischen Prüfung bei einer Landeskirche nach den geltenden Prüfungsordnungen.

(6) Damit ergibt sich für die Integrations- und Examensphase folgende Struktur:

Integrations- und Examensphase (60 LP)

	Modul	Veranstaltungen	SWS	LP einzeln	Prüfung (LP)	LP Modul
Pflichtbereich	Integrationsmodul I: AT und NT	Seminar/Repetitorium/ Übung/Vorlesung AT	2-4	6		12
		Seminar/Repetitorium/ Übung /Vorlesung NT	2-4	6		
	Integrationsmodul II: KG, ST und PT	Seminar/Repetitorium/ Übung/Vorlesung KG	2-4	6		18
		Seminar/Repetitorium/ Übung/Vorlesung ST	2-4	6		
		Seminar/Repetitorium/ Übung/Vorlesung PT	2-4	6		
					Summe Pflichtbereich	30
Wahlbereich	Frei wählbare LV aus:	AT, NT, KG, ST, RIT, PT, Reformierte Theologie, Feministische Theologie / theo- logische Geschlechterforschung, Diakonie- wissenschaft, Biblische Archäologie, Septuagintaforschung, weitere Fächer				
					Summe Wahlbereich	6-10
Examen		Examensarbeit / Magisterarbeit			20	
		ggf. PT-Ausarbeitung (z.B. Predigtarbeit)			4	
					Summe Examen	20-24
Gesamtsumme mind.:						60

§ 9 Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienleistungen, auch Teilleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dabei werden bei einem Hochschulwechsel alle abgeschlossenen Module mit der von der Ursprungseinrichtung ausgewiesenen Zahl an Leistungspunkten übernommen. Der Wahlbereich verringert oder vergrößert sich um die Zahl der ggf. abweichenden Leistungspunkte. Teilleistungen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs als Modulbestandteil übernommen, sofern sie den „Inhalten, Zielen und Kompetenzen“ des jeweiligen Moduls entsprechen.

(2) Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen werden entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention (Art. III) anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede sind die jeweiligen „Inhalte, Ziele und Kompetenzen“ der im Modulhandbuch beschriebenen Module maßgeblich. Die Bewertung erfolgt aufgrund der von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorgelegten Qualifikationsnachweise der jeweiligen Bildungseinrichtung. Der Antrag ist an den Modulbeauftragten/die Modulbeauftragte zu richten; dieser/diese entscheidet in einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrags bzw. der Vorlage der erforderlichen Informationen zum Fall. Wird die Anerkennung versagt, so wird dies dem Antragsteller/der Antragstellerin begründet und auf eine mögliche Maßnahme zu einer späteren Anerkennung hingewiesen.

(3) Bei Gleichwertigkeit werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Modulbeauftragten/die Modulbeauftragte.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde durch den Senat am 28. Oktober 2020 beschlossen und durch das Kuratorium am 14. Dezember 2020 genehmigt. Sie wird gemäß § 12 der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2021 an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) einschreiben.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung eines durch Module strukturierten Studiengangs Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) an der der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 17.08.2016 (Amtl. Mitteilung 2/2016) vorbehaltlich des § 10 Abs. 4 dieser Ordnung außer Kraft (auslaufende Prüfungsordnung).

(4) Die Studienordnung für den durch Module strukturierten Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 17.08.2016 (Amtl. Mitteilung 2/2016) gilt für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2020/21 eingeschrieben waren, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/24 fort.

(5) Studierende, die ihr Studium nach der auslaufenden Studienordnung für den durch Module strukturierten Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Magister Theologiae) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 17.08.2016 (Amtl. Mitteilung 2/2016) aufgenommen haben, können die Geltung der neuen Studienordnung für ihr Studium beantragen. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet.